

örtl. Zuständigkeit Ba-Wü ✓

21.5 Sozialhilfe

C/10 92

AsylbLG § 2 Abs. 1  
AsylbLG § 10  
AsylbLGZuVO § 1  
AsylbLGZuVO § 2

Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG sind Sozialhilfeleistungen besonderer Art. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Gewährung derartiger Leistungen ergibt sich aus § 10 AsylbLG in Verb. mit §§ 1 und 2 AsylbLGZuVO.

VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 20.04.1994 - 6 S 323/94 -  
(VG Freiburg)



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

gegen

Stadt Singen - Rechts-, Sicherheits- u. Ordnungsverwaltung -,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Freiheitsstraße 2, 78224 Singen,

-Antragsgegnerin-  
-Beschwerdegegnerin-

wegen

Leistungen nach dem AyslbLG;  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof  
Dr. Heise sowie die Richter am Verwaltungsgerichtshof Hertel und  
Ridder

am 20. April 1994

b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 25. Januar 1994 - 8 K 19/94 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

### Gründe

Die Beschwerde ist zulässig, jedoch nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Antragsgegnerin zu Recht nicht durch einstweilige Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin für die Zeit ab 01.01.1994 Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Bargeldleistungen in unmittelbarer Anwendung der Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren. Es hat zutreffend ausgeführt, daß die Antragstellerin als geduldete Ausländerin Leistungsrechtigte nach § 1 AsylbLG ist, daß sie mithin gemäß § 120 Abs. 2 BSHG in der ab 01.11.1993 geltenden Fassung keine Leistungen der Sozialhilfe erhalten kann und ihr deshalb gegen die Antragsgegnerin der geltend gemachte Anspruch auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nicht zustehen kann. Der Senat weist die Beschwerde daher aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück (vgl. § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Der Vortrag der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren vermag keine andere rechtliche Würdigung herbeizuführen. Wenn § 2 Abs. 1 AsylbLG auf die Antragstellerin angewendet würde, könnte sich ein daraus ergebender Anspruch auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt jedenfalls nicht gegen die Antragsgegnerin richten. Nach dieser Vorschrift ist (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG) - abweichend von den §§ 3-7 AsylbLG - das Bundessozialhilfegesetz unter anderem dann entsprechend anzuwenden, wenn einem zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 AsylbLG zählenden Ausländer eine Duldung erteilt worden ist, weil - so liegt es im Fall der Antragstellerin - seiner freiwilligen Ausreise und seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat. § 2 Abs. 1 AsylbLG beinhaltet nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch nur eine Rechtsfolgenverweisung, wie § 9 Abs. 1 AsylbLG verdeutlicht (vgl. auch Wienand, NDV 1993, 245, 251; Deibel, NWVB1. 1993, 441, 443). Das bedeutet, daß § 2 Abs. 1 AsylbLG für den von dieser Vorschrift erfaßten Personenkreis hinsichtlich des Leistungsinhalts, also bezüglich Art, Form und Maß der Leistungen, Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten sowie Verwendung von Ein-

kommen und Vermögen, auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes verweist, so daß es sich zwar deshalb um Sozialhilfeleistungen besonderer Art (vgl. dazu Beschluß des Senats vom 08.04.1994 - 6 S 745/94 -), nicht aber um Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz handelt. Auf die in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zu erbringenden Leistungen bleibt vielmehr das Asylbewerberleistungsgesetz mit den Ausnahmen der §§ 3-7 unmittelbar und uneingeschränkt anwendbar. Dies ist bei der Beratung des Gesetzes nicht zweifelhaft gewesen (vgl. insoweit auch die Begründung der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Familien und Senioren zu den Gesetzentwürfen zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber sowie über Leistungen der Sozialhilfe an Ausländer, BT-Drucks. 12/5008 vom 24.05.1993 S. 24). Aus dem Umstand, daß es sich bei der in § 2 Abs. 1 AsylbLG geregelten Verweisung um eine Rechtsfolgenverweisung und nicht um eine Rechtsgrundverweisung handelt, folgt unter anderem auch, daß die zuständige Behörde im Sinne von § 10 AsylbLG insoweit auch nicht Träger der Sozialhilfe ist und sich darauf beziehende Regelungen des BSHG wie z. B. über die Zuständigkeit und die Kostenerstattung keine entsprechende Anwendung finden können. Der Antragstellerin steht daher gegen die Antragsgegnerin kein Anspruch auf Leistungen unmittelbar nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes zu.

Ein solcher Anspruch ergibt sich entgegen der von der Antragstellerin vertretenen Ansicht auch nicht aus Art. 23 der Genfer Flüchtlingskonvention. Art. 23 der Genfer Flüchtlingskonvention verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland als vertragschließenden Staat, Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge die gleiche Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen zu gewähren. Auf Art. 23 der Genfer Flüchtlingskonvention, der eine Sonderregelung im Sinne von § 120 Abs. 1 Satz 3 BSHG darstellt, kann sich die Antragstellerin jedoch nicht berufen. Das Verwaltungsgericht hat mit überzeugender Begründung ausgeführt, daß die

Anwendung dieser Vorschrift im Fall der Antragstellerin deshalb nicht in Betracht kommt, weil sie weder Flüchtling im Sinne von Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention ist noch über einen rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 23 Genfer Flüchtlingskonvention verfügt. Die Beurteilung der Rechtslage durch das Verwaltungsgericht entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. insbesondere BVerwG, Urt. v. 21.01.1992 - BVerwG 1 C 21.87 - InfAuslR 1992, 205 = BVerwGE 88, 254), so daß der Senat auch insoweit die Beschwerde aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückweist (vgl. § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Dahinstehen kann, ob der Antragstellerin die von ihr begehrte Hilfe zum Lebensunterhalt in Form der Bargeldzahlung gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes zusteht (vgl. insoweit Beschluß des Senats vom 08.04.1994, a.a.O.). Für Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist die Antragsgegnerin nämlich nicht passivlegitimiert; denn die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes obliegt in Baden-Württemberg grundsätzlich den Landratsämtern und in den Stadtkreisen den Gemeinden als unteren Aufnahmebehörden (vgl. §§ 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft nach dem AsylbLG - AsylbLGZuVO - vom 02.11.1993, GBl. 1993, S. 655).

Wegen der hiernach fehlenden Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung hat das Verwaltungsgericht der Antragstellerin zu Recht auch keine Prozeßkostenhilfe bewilligt und ihr auch keinen Rechtsanwalt beigeordnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei (§ 188 VwGO), denn Verfahren betreffend Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG haben eine Sozialhilfe im materiellen Sinne zum Gegenstand, nämlich eine andere und besondere Form der Sozialhilfe im Sinne des § 2 Abs. 1

BSHG. Dies ist für die Annahme der Gerichtskostenfreiheit ausreichend (vgl. insoweit Beschluß des Senats vom 08.04.1994, a.a.O.).

Dr. Heise

Hertel

Ridder